

---

## Merkblatt: Quellensteuer – Auslandsentschädigungen

Gültig für ab dem 1.1.2017 erhaltene Entschädigungen

---

Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit ausländischen Staaten unterzeichnet hat, wird für SSA-Mitglieder nur ein reduzierter Steuersatz (die sogenannte „Sockelsteuer“) abgezogen, wenn sie Entschädigungen aus Ländern erhalten, die für Personen mit Wohnsitz im Ausland Quellensteuern erheben.

### **Falls Ihr Steuersitz sich in der Schweiz befindet...**

...sollten Sie nicht vergessen, die von der SSA erhaltenen Entschädigungen auf Ihrer Steuererklärung anzugeben.

Gemäss unseren Informationen ist es möglich, eine zumindest teilweise Rückerstattung der Sockelsteuer für Entschädigungen aus bestimmten Ländern (z.B. Frankreich) zu beantragen, falls der Betrag CHF 50.- übersteigt. Ein solcher Antrag zur pauschalen Verrechnung muss persönlich und frühestens nach Ablauf des betroffenen Jahres bei der kantonalen Steuerbehörde gestellt werden. Fragen über das genaue Vorgehen wenden Sie bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde. Diese kann Ihnen auch das nötige Formular DA-3 aushändigen. Jeglicher Anspruch auf eine solche Verrechnung erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren erhoben wird.

### **Falls Ihr Steuersitz ausserhalb der Schweiz liegt...**

In einigen Ländern (Spanien, Italien, Grossbritannien, Kroatien, Polen) behalten unsere Schwestergesellschaften die Differenz zwischen der vollen Quellensteuer und der Sockelsteuer von den Auslandsentschädigungen an die SSA zurück, falls:

- der Steuersitz des Mitglieds sich nicht in der Schweiz befindet
- der SSA keine gültige Adresse (mehr) bekannt ist
- das Mitglied der SSA trotz mehrfacher Aufforderung keine Angaben über seinen Steuersitz bekanntgegeben hat.

Diese Differenz liegt in der Regel zwischen 15% und 30%, je nach Herkunftsland der Entschädigungen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Steuerbehörde, wie Sie vorgehen müssen, um diesen Rückbehalt ganz oder teilweise zurückerstattet zu bekommen. Die Modalitäten hängen von den Abkommen zwischen Ihrem Wohnsitzland und dem Land, aus welchen die Entschädigungen stammen, ab.

### **P.S.:**

Bestimmte Länder, insbesondere die Schweiz, erheben keine Quellensteuer auf Urheberrechtsentschädigungen für Werknutzungen, welche im eigenen Staatsgebiet stattgefunden haben.